



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 8 – 25. Jahrgang – Potsdam, 17. August 2015

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Hilfsmitteln Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 17. Juli 2015 (4550-IV.9)	66
Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. April 2001 vom 4. August 2015 (3180-II.4)	67
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 2004 vom 4. August 2015 (5661-II.1)	67
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 10. Juli 2015	68
Personalnachrichten	69
Ausschreibungen	69

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Hilfsmitteln

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 17. Juli 2015
(4550-IV.9)

1 Art und Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln

- 1.1 Die Kosten der notwendigen Ausstattung der Gefangenen und Untergebrachten mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenhausbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, trägt die Landeskasse. Der Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen umfasst nicht die Kostenübernahme des Brillengestells. Ist für ein erforderliches Hilfsmittel ein Festbetrag nach § 36 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt, trägt die Landeskasse die Kosten bis zur Höhe dieses Betrages.
- 1.2 Die Ausstattung mit Hilfsmitteln ist nur in einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Form zulässig, wobei das Maß des Notwendigen nicht überschritten werden darf (§ 74 BbgJVollzG, § 67 BbgSVVollzG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 SGB V).
- 1.3 Für Art und Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/Hilfsm-RL) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2 Beschaffung und Änderung von Hilfsmitteln

- 2.1 Bei der Beschaffung und Änderung von Hilfsmitteln trägt die Landeskasse die Kosten, wenn die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt oder eine im Einzelfall hinzugezogene Ärztin oder ein hinzugezogener Arzt mit Gebietsbezeichnung die Erforderlichkeit bescheinigt hat, bei Brillen genügt die Verordnung eines Optikers. Insbesondere trägt die Landeskasse die Kosten für
- 2.1.1 Sehhilfen in einfacher Ausführung,
- 2.1.2 Kontaktlinsen in medizinisch notwendigen Fällen (Eine Indikation ist in der Regel nur bei Myopien ab 8 Dioptrien, Hyperopien ab 8 Dioptrien, irregulärem Astigmatismus, Keratokonus, Aphakie, Aniseikonie und Anisometropie gegeben. Durch die Kontaktlinsen muss jedoch eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehschärfe gegenüber der Brille erzielt werden.),
- 2.1.3 eine erneute Beschaffung von Sehhilfen, sofern sich die Sehfähigkeit um mindesten 0,5 Dioptrien ändert,

- 2.1.4 Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel in einfacher Ausführung sowie deren Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung.
- 2.2 Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Gefangenen und Untergebrachten auf deren Antrag gestatten, die Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln in einer über Nummer 2.1 hinausgehenden Ausführung in Anspruch zu nehmen, wenn die Gefangenen und Untergebrachten die Mehrkosten selbst tragen.
- 2.2.1 Mit der Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung darf erst begonnen werden, wenn die Bezahlung der Mehrkosten durch die Gefangenen und Untergebrachten sichergestellt ist.
- 2.2.2 Hält die Ärztin oder der Arzt die Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Erstbeschaffung für nicht erforderlich, sondern nur für zweckmäßig, kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Gefangenen und Untergebrachten auf Antrag gestatten, die Maßnahme auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 2.2.3 Für bedürftige Gefangene und Untergebrachte im Sinne von § 68 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes oder § 62 Absatz 1 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes werden die Kosten für das Brillengestell von der Landeskasse getragen.
- 2.3 Eine Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln ist nur zulässig, wenn sich die Gefangenen und Untergebrachten voraussichtlich noch mindestens sechs Monate im Vollzug befinden werden und die Maßnahme bis zu ihrer Entlassung abgeschlossen werden kann. Ausnahmen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes zulassen.
- 2.4 Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, dürfen nicht auf Kosten der Landeskasse beschafft werden.
- 2.5 Die Kosten einer von Gefangenen und Untergebrachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln werden nicht von der Landeskasse getragen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann aus Billigkeitsgründen zulassen, dass die Kosten ganz oder teilweise von der Landeskasse übernommen werden. Den Gefangenen und Untergebrachten kann ein Vorschuss gewährt werden, der ratenweise von ihnen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zurückzufordern ist.
- 2.6 Die aus Haushaltsmitteln beschafften Hilfsmittel sind den Gefangenen und Untergebrachten bei der Entlassung mitzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben sie

im Eigentum des Landes. Hilfsmittel, bei deren Beschaffung, Änderung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung die Kosten ganz oder teilweise von den Gefangenen und Untergebrachten selbst getragen wurden, gehen sofort in ihr Eigentum über.

2.7 Pflegemittel für Kontaktlinsen werden den Gefangenen und Untergebrachten kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn die in Nummer 2.1.2 aufgeführten Voraussetzungen für eine Verordnung von Kontaktlinsen erfüllt sind, unabhängig davon, ob die Kontaktlinsen aus Haushaltsmitteln beschafft worden sind oder bei der Inhaftierung bereits vorhanden waren.

2.8 Batterien für Hörgeräte werden den Gefangenen und Untergebrachten kostenlos zur Verfügung gestellt.

3 Jugendarrest

Für Arrestierte, die nicht krankenversichert sind (§ 20 BbgJAVollzG), gelten die vorstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Dauer des Arrestes entsprechend.

4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 12. Februar 1993 (JMBl. S. 28), die zuletzt durch die Rundverfügung vom 20. August 2008 (JMBl. S. 131) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 17. Juli 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 9. April 2001
Vom 4. August 2015
(3180-II.4)

I.

Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten – vom 9. April 2001 (JMBl. S. 99, ABl. S. 282), die durch die Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 2008 (JMBl. S. 31, ABl. S. 707) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.5 der VV zu § 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall ist im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden unter dem Amtsschild in deutscher Sprache ein Zusatzschild anzubringen, das die Aufschrift ‚Schiedsstelle‘ auch in niedersorbischer Sprache trägt.“

2. Nummer 2 der VV zu § 16 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden haben Sorben/Wenden das Recht, vor der Schiedsstelle niedersorbisch zu sprechen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „für Sorbisch“ durch die Wörter „für Niedersorbisch“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Potsdam, den 4. August 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Behandlung von kleinen Kostenbeträgen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 2004
Vom 4. August 2015
(5661-II.1)

I.

Abschnitt I der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. Dezember 2004 (JMBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung)“ durch den Klammerzusatz „(Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 der Justizbeitragsordnung)“ ersetzt.

b) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(z. B. § 17 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 8 Abs. 2 Satz 1 KostO)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. § 17 Absatz 1 Satz 2 GKG, § 14 Absatz 1 Satz 2 GNotKG)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 31 Abs. 4 Satz 2 und 3 KostVfg)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 26 Absatz 4 Satz 2 und 3 KostVfg)“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(z. B. § 5 Abs. 1 GKG, § 17 Abs. 1 KostO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5 Absatz 1 GKG, § 6 Absatz 1 GNotKG)“ ersetzt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.
4. In Nummer 7 Satz 1 werden das Wort „Gerichtskasse“ durch die Wörter „Landeshauptkasse/Landesjustizkasse“ und die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „36 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 8 werden die Wörter „§ 82 der Gerichtsvollzieherordnung“ durch die Wörter „§ 59 der Gerichtsvollzieherordnung“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 4. August 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
vom 10. Juli 2015

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Justizvollzugsoberssekretärin **Jacqueline Hübener**,
Dienstaussweis-Nr. **201193**, ausgestellt am 26. Januar 2011,
gültig bis 31. Januar 2021.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am AG als weitere aufsichtführende Richterin:**
Direktorin des AG Astrid Wirth aus Bad Freienwalde in
Oranienburg.

Notare

Zum Notariatsverwalter bestellt:

Notarassessorin Dorit Gerth in Wittstock für Amtsstelle Nota-
rin Thea Fehner.

Beendigung des Amtes:

Notarin Thea Fehner in Wittstock.

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Direktor des SG** – BesGr. R 2 mit Amtszulage –: Richter am
LSG Marcus Wittjohann in Cottbus.

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am LSG Susanne Schuster.

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektoren Rudi Sumpf und Alwin Zygowski
in Brandenburg an der Havel, Justizvollzugshauptsekretärin Gi-
sela Schulze in Cottbus-Dissenchen.

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengeseh-
hen:

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: Richterin/Richter am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Bran-
denburg
– BesGr. R 2 –
(mehrere Stellen)

Besetzbar: Im Laufe des Jahres 2015/2016
– nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vor-
aussetzungen –

Aufgabengebiet:

Bewerberinnen und Bewerber müssen neben den richterrecht-
lichen Voraussetzungen die Anforderungen erfüllen, die im rich-
terlichen Eingangsamt gestellt werden (Rechtskenntnisse, fach-
übergreifende Kenntnisse, Verhandlungskompetenz, Ent-
schlusskraft, schriftliches Ausdrucksvermögen, Leistungsfähig-
keit und Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit,
Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Konfliktfähig-
keit).

Bewerberinnen und Bewerber müssen insbesondere:

- in gesteigertem Maß zur Auseinandersetzung mit schwie-
rigen Rechtsfragen und Sachverhalten fähig sein,
- fähig sein, konstruktiv in einem Senat mitzuarbeiten und
sachgerecht zu der Entscheidungsfindung beizutragen.

Die ausgeschriebenen Stellen gehören zu einem Bereich, in dem
Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind
deshalb besonders erwünscht.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden
weiteren Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der
Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anforderungs-
AV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land
Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., und der
Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV),
veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007,
S. 3204 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher
Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförde-
rungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffent-
lichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberver-
waltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung
für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 - 25,
10825 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO),
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind. Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen richtet sich zudem ausschließlich an Versetzungsbewerberinnen und -bewerber.

Die Besetzung der Stellen steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber um die Stelle bei dem Amtsgericht Neuruppin eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staats-

sicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Finanzgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämtler im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung einer der beiden Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter kraft Auftrags, die bereits beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **31. August 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landessozialgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungssämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

IV.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen zwei Richterinnen oder Richter auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) eingestellt werden. Der Einsatz soll zunächst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen. Es wird die Bereitschaft erwartet, im gesamten Land Brandenburg und auch in einer anderen Gerichtsbarkeit tätig zu sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Stellen steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen sind bis zum **31. August 2015** an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Beim **Amtsgericht Bad Freienwalde** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

eine Servicemitarbeiterin/einen Servicemitarbeiter des mittleren Dienstes

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Verwaltung einer Servicegeschäftsstelle in Rechtssachen. Hierzu gehören insbesondere:
- EDV-gestützte Verwaltung von Schriftgut
- Erledigung von Schreivarbeiten
- Erteilung von Sachstandsankündigungen
- Aufnahme von Anträgen des rechtsuchenden Publikums

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten
- fundierte Kenntnisse des Programms „MEGA“
- Grundkenntnisse des Programms forum^{STAR} sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung
- gute schreibtechnische Fähigkeiten
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit
- sicherer Umgang mit den Microsoft-Anwendungsprogrammen, insbesondere Word, Excel und Outlook
- vorzugsweise mehrmonatige Erfahrung bei der Führung einer Servicegeschäftsstelle

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 6 TV-L bewertet.

Die Direktorin des Amtsgerichts Bad Freienwalde hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von Ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden berücksichtigt. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für gewünschte Teilzeitarbeit werden bei Eingang von entsprechenden Bewerbungen geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer, handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. September 2015 zu richten an:

Direktorin des Amtsgerichts Bad Freienwalde
Victor-Blüthgen-Straße 9
16259 Bad Freienwalde

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Frau Behrendt
(Tel: 03381 399-218)

Bewerbungsschluss: 15. September 2015

II.

Beim **Amtsgericht Potsdam** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt **zwei Stellen** für

Servicemitarbeiterinnen/Servicemitarbeiter des mittleren Dienstes

unbefristet zu besetzen.

Den Stelleninhabern/den Stelleninhaberinnen obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Verwaltung einer Servicegeschäftsstelle in Rechtssachen. Hierzu gehören insbesondere:
- EDV-gestützte Verwaltung von Schriftgut
- Erledigung von Schreibaufträgen
- Erteilung von Sachstandsankünften
- Aufnahme von Anträgen des rechtsuchenden Publikums

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten
- fundierte Kenntnisse des Programms „MEGA“
- Grundkenntnisse des Programms forum^{STAR} sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung
- gute schreibtechnische Fähigkeiten
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtssuchenden
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit
- sicherer Umgang mit den Microsoft-Anwendungsprogrammen, insbesondere Word, Excel und Outlook
- vorzugsweise mehrmonatige Erfahrung bei der Führung einer Servicegeschäftsstelle

Bewertung der Stelle

Die Stellen sind mit Entgeltgruppe 6 TV-L bewertet.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von Ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden berücksichtigt. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für gewünschte Teilzeitarbeit werden bei Eingang von entsprechenden Bewerbungen geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer, handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. September 2015 zu richten an:

Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam
PF 600951
14409 Potsdam

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Herr Gielow
(Tel: 03381 399-223)

Bewerbungsschluss: 15. September 2015

III.

Beim **Amtsgericht Bernau bei Berlin** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

eine Servicemitarbeiterin/einen Servicemitarbeiter des mittleren Dienstes

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberinnen obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Verwaltung einer Servicegeschäftsstelle in Rechtssachen. Hierzu gehören insbesondere:
- EDV-gestützte Verwaltung von Schriftgut
- Erledigung von Schreibaufträgen
- Erteilung von Sachstandsankünften
- Aufnahme von Anträgen des rechtsuchenden Publikums

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten
- fundierte Kenntnisse des Programms „MEGA“
- Grundkenntnisse des Programms forum^{STAR} sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung
- gute schreibtechnische Fähigkeiten
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtssuchenden
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit
- sicherer Umgang mit den Microsoft-Anwendungsprogrammen, insbesondere Word, Excel und Outlook
- vorzugsweise mehrmonatige Erfahrung bei der Führung einer Servicegeschäftsstelle

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 6 TV-L bewertet.

Der Direktor des Amtsgerichts Bernau bei Berlin hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von Ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden berücksichtigt. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für gewünschte Teilzeitarbeit werden bei Eingang von entsprechenden Bewerbungen geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer, handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. September 2015 zu richten an:

Direktor des Amtsgerichts Bernau bei Berlin
Postfach 11 74
16311 Bernau bei Berlin

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Frau Behrendt
(Tel: 03381 399-218)

Bewerbungsschluss: 15. September 2015

IV.

Beim **Amtsgericht Nauen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

**eine Servicemitarbeiterin/einen Servicemitarbeiter
des mittleren Dienstes**

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Verwaltung einer Servicegeschäftsstelle in Rechtssachen. Hierzu gehören insbesondere:
- EDV-gestützte Verwaltung von Schriftgut
- Erledigung von Schreibaufträgen
- Erteilung von Sachstandsbescheiden
- Aufnahme von Anträgen des rechtsuchenden Publikums

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten
- fundierte Kenntnisse des Programms „MEGA“
- Grundkenntnisse des Programms forum^{STAR} sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung
- gute schreibtechnische Fähigkeiten
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtssuchenden
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit
- sicherer Umgang mit den Microsoft-Anwendungsprogrammen, insbesondere Word, Excel und Outlook
- vorzugsweise mehrmonatige Erfahrung bei der Führung einer Servicegeschäftsstelle

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 6 TV-L bewertet.

Der Direktor des Amtsgerichts Nauen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von Ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden berücksichtigt. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für gewünschte Teilzeitarbeit werden bei Eingang von entsprechenden Bewerbungen geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer, handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. September 2015 zu richten an:

Direktor des Amtsgerichts Nauen
Paul-Jerchel-Str. 9
14641 Nauen

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Frau Behrendt
(Tel: 03381 399-218)

Bewerbungsschluss: 15. September 2015

V.

Beim **Amtsgericht Prenzlau** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle für

eine Servicemitarbeiterin/einen Servicemitarbeiter des mittleren Dienstes

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Verwaltung einer Servicegeschäftsstelle in Rechtssachen. Hierzu gehören insbesondere:
- EDV-gestützte Verwaltung von Schriftgut
- Erledigung von Schreibarbeiten
- Erteilung von Sachstandsankünften
- Aufnahme von Anträgen des rechtsuchenden Publikums

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten
- fundierte Kenntnisse des Programms „MEGA“
- Grundkenntnisse des Programms forum^{STAR} sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung
- gute schreibtechnische Fähigkeiten
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtssuchenden
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit

- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit
- sicherer Umgang mit den Microsoft-Anwendungsprogrammen, insbesondere Word, Excel und Outlook
- vorzugsweise mehrmonatige Erfahrung bei der Führung einer Servicegeschäftsstelle

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 6 TV-L bewertet.

Der Direktor des Amtsgerichts Prenzlau hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von Ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit werden berücksichtigt. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für gewünschte Teilzeitarbeit werden bei Eingang von entsprechenden Bewerbungen geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer, handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 15. September 2015 zu richten an:

Direktor des Amtsgerichts Prenzlau
Baustraße 37
17291 Prenzlau

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Frau Kurtz
(Tel: 03381 399-212)

Bewerbungsschluss: 15. September 2015

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0